

A1 Telekom Austria AG
Regulatory & European Affairs
T: +43 50 664 21277
F: +43 50 664 44035
E-Mail: regulierung@a1telekom.at



A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien

Vorab per mail konsultationen@rtr.at
Telekom-Control-Kommission
z.Hdn. Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Betreff: Stellungnahme der A1 Telekom Austria AG zum Entwurf einer Vollziehungshandlung im Verfahren M 1.1/12

Wien, am 26. April 2013

Sehr geehrte Frau Dr. Solé,
sehr geehrter Herren,

am 25. März 2013 wurde im Rahmen des laufenden Marktanalyseverfahrens M 1/12 der oben genannte Maßnahmenentwurf zum „Vorleistungsmarkt für den physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen“ publiziert und zur öffentlichen Konsultation gestellt. Fristgerecht nimmt A1 Telekom Austria AG (i.F. kurz „A1“) zu diesem Bescheidentwurf wie folgt Stellung:

Der vorliegende Bescheidentwurf baut Großteils auf das vorangegangene wirtschaftlichen Gutachten der Amtssachverständigen auf, hinsichtlich der Regelungen zur virtuellen Entbündelung werden die Inhalte der abgeschlossenen Verfahren Z 1/11 und Z 3/11 umgesetzt.

A1 möchte an dieser Stelle positiv hervorheben, dass bei den künftigen Regelungen im Vorleistungsmarkt für den Physischen Zugang zu Netzinfrastrukturen zu erkennen ist, dass der von A1 vorangetriebene NGA-Ausbau und der Einsatz neuer Technologien wie bspw. Vectoring gefördert werden soll. Dennoch sehen wir in einigen wesentlichen Bereichen noch Adaptierungs- bzw. Ergänzungsbedarf.

Nach eingehender Analyse des umfangreichen Maßnahmenentwurfes möchte A1 in weiterer Folge auf jene Punkte näher eingehen, die aus unserer Sicht noch nicht hinreichend adressiert sind. Diese Punkte können kurz wie folgt zusammengefasst werden:

1. Keine Planungsrunden für einzelne FTTH-Gebäude

Es wird nicht zwischen einem flächigen FTTC/B-Ausbau und der Erschließung einzelner Gebäude mit FTTH differenziert, obwohl beim FTTH Ausbau gar keine spektrale Beeinflussung bzw. keine Einschränkung des ANB gegeben ist bzw. vorkommen kann. Der Ausbau auf Seiten A1 wird dadurch erheblich verzögert, wir fordern deshalb reduzierte Verpflichtungen für FTTH.

2. Vectoring Einsatz @HVT ist nicht vorgesehen

Die Regelungen zum Einsatz von Vectoring sind grundsätzlich zu begrüßen, adressieren jedoch nicht den Einsatz dieser Technologie aus dem HVT. An kleineren HVT-Standorten, die nicht im NGA-Ausbaubereich liegen, könnte diese Technologie jedoch ebenso genutzt werden, um die



Breitbandversorgung auch im ländlichen Raum deutlich zu verbessern. A1 wünscht sich deshalb eine Ausdehnung der Einsatzmöglichkeiten für Vectoring insbesondere in jenen HVT-Bereichen, wo heute keine Entbündelungspartner tätig sind.

3. Weiterentwicklung von Vectoring (z.B. G.Fast) nicht berücksichtigt

Obwohl sich die Nachfolgetechnologien von Vectoring bereits in den Standardisierungsgremien befinden, ist deren Einsatzmöglichkeit im Bescheid nicht berücksichtigt. Neue Technologien, die innerhalb der nächsten drei Jahre (Marktanalysezeitraum) am Markt verfügbar sein werden, könnten somit zum Nachteil der Endkunden nicht zum Einsatz kommen. Wir weisen darauf hin, dass eine flexiblere Regelung bereits im wirtschaftlichen Gutachten zum gegenständlichen Markt vorgesehen war. Mittlerweile ist das zugrundeliegende wirtschaftliche Gutachten der Amtssachverständigen aufgrund der langen Verfahrensdauer schon ein Jahr alt und konnte daher die rasch voranschreitende Technologieentwicklung nicht ausreichend abbilden. Aufgrund einer zwingend erforderlichen, vorausschauenden Betrachtungsweise fordert A1 deshalb eine flexiblere, abstraktere Formulierung, um kurzfristig auch noch effizientere Technologien ins Feld bringen zu können.

4. Virtuelle Entbündelung aus dem HVT-Bereich erfordert Umsetzungsfrist

Hinkünftig ist die virtuelle Entbündelung auch für Kunden, welche in NGA-Ausbaugebieten aus dem HVT versorgt werden anzubieten (derzeit nur @ARU). Ein solches Angebot erfordert jedoch die Abbildung zahlreicher neuer Prozesse in unseren IT-Systemen, was neben erheblichen Kosten auch mit einer Planungs- und Implementierungszeit von einem Jahr verbunden ist. A1 fordert hier eine angemessene Umsetzungsfrist, die derzeit nicht vorgesehen ist.

5. Überschießende Vorankündigungsfristen

ANBs sind vorab bis zu vier Monate vor geplanten Änderungen (Preise, Bandbreiten, techn. Änderungen) durch A1 zu informieren. Derart lange Vorlaufzeiten sind nicht notwendig bzw. behindern diese einseitig die Möglichkeiten von A1 auf Veränderungen im Markt in einer angemessenen time-to-market zu reagieren. A1 fordert deshalb, dass grundsätzlich eine Vorlaufzeiten von vier Wochen vorgesehen wird (status quo) und darüberhinausgehende Fristen (8 Wochen) nur bei einem notwendigen technischen Implementierungsbedarf zum Tragen kommen.

6. Kritische Infrastrukturinformationen sollen öffentlich zugänglich gemacht werden

Im Zuge der Ankündigung sowie nach Fertigstellung von NGA-Ausbauvorhaben sollen zahlreiche Informationen auf der Homepage von A1 veröffentlicht werden. Während auf der einen Seite durch zahlreiche gesetzliche Regelungen versucht wird, Daten zu kritischer Infrastruktur zu schützen, soll mit dem vorliegenden Bescheidentwurf A1 verpflichtet werden, kritische, geographisch bezogene Infrastrukturdaten öffentlich am Netz zur Verfügung stellen. Wir fordern daher, dass diese Informationen nur über einen passwortgeschützten Zugang einsehbar sein sollen.



7. Virtuelle Entbündelung (vULL) sollte Vorrang vor Voice over Broadband (VoB) haben

Die forcierte Realisierung von Voice Diensten über Bitstream (BSA)-Zugänge wird in mehreren Märkten von der RTR gefordert. A1 möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass das wesentlich leistungsfähigere Produkt virtuelle Entbündelung und alle darüber angebotenen Dienstleistungen eindeutig zukunftsgerichteter sind. A1 möchte daher den Fokus der Investitionen im Wholesalebereich auf vULL richten, ohne dass erhöhte Aufwendungen in die Produktentwicklung von zusätzlichen VoB-Optionen fließen.

8. Kein „self supply“ symmetrischer Bandbreiten bei A1 Privatkunden

Die geforderte Realisierung von symmetrischen Bandbreiten (SDSL Dienste) über vULL widerspricht der Nichtdiskriminierungsverpflichtung, denn A1 bietet seinen eigenen Privatkunden im Retailsegment auch keine SDSL-Dienstleistungen an. A1 darf daher nicht gezwungen werden, auf Vorleistungsebene Dienste zur Verfügung zu stellen, die A1 selbst im Retail nicht am Markt anbietet. Darüber hinaus fordern wir eine autonome Möglichkeit der Preisbildung für symmetrische Profile und nicht – wie im Bescheidentwurf enthalten – eine Ableitung des Pricings von asymmetrischen (ADSL) Bandbreitenprofilen. Diese Regelung würde ebenfalls der Retail-Minus-Berechnung von Vorleistungspreisen aus dem Bescheidentwurf M 1.2./12 widersprechen.

Darüber hinaus übermitteln wir Ihnen als Ergänzung im Anhang eine Beilage (Beilage ./1 zu M 1.1/12), in der wir auf die konkreten Punkte des Spruchs und der Beweiswürdigung im Detail eingehen und zum notwendigen Adaptierungsbedarf ausführen.

Wir ersuchen die Telekom-Control-Kommission um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Zuge der Ausfertigung des endgültigen Bescheids. Für allfällige Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Mag. Michael Jungwirth in blue ink.

Mag. Michael Jungwirth
Leiter Regulatory & European Affairs

Handwritten signature of Mag. Marielouise Gregory in blue ink.

Mag. Marielouise Gregory
Leiterin Legal

Me 25/4